

**Benutzungsordnung für die kommunalen
Betreuungseinrichtungen an Grundschulen
vom 06.05.2010**

A. Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Waiblingen hat an allen Grundschulen kommunale Betreuungseinrichtungen eingerichtet.
Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen bestimmt sich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.
Kriterien sind für beide Elternteile oder den alleinerziehenden Elternteil:
 - a) Berufstätigkeit
 - b) Berufliche Bildungsmaßnahme
 - c) Hochschul- oder Schulausbildung
 - d) Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt
 - e) Zum Wohl des Kindes
 - f) Soziale DringlichkeitIn den Fällen a bis d ist mit der Anmeldung des Kindes ein Nachweis vorzulegen. In den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden die Kinder montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr oder 17.30 Uhr betreut, wobei das Land eine Betreuung von der 2. bis zur 5. Schulstunde über die verlässliche Halbtagesgrundschule sicherstellt.
Kinder, die ein Betreuungsangebot bis 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr besuchen, sind verpflichtet, am Mittagessen teilzunehmen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.
2. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schüler/innen der städtischen Schulen vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Schüler/innen nichtstädtischer Schulen wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden. In diesen Fällen können auch Plätze in anderen kommunalen Betreuungseinrichtungen der Stadt angeboten werden.
3. Besucht ein/e Schüler/in einer anderen, nicht städtischen Schule eine kommunale Betreuungseinrichtung der Stadt Waiblingen, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Betreuungseinrichtung bzw. zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.
4. Ab Beginn der zweiten bis einschließlich der vierten Sommerferienwoche, in den Weihnachtsferien und an 5 Tagen der Pfingstferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen, in den übrigen Ferienzeiten wird die Betreuung durchgeführt.
5. In den Winter-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien können auch Schüler/innen von Waiblinger Regelgrundschulen, die während der Schulzeit keine kommunale Betreuungseinrichtung besuchen, an der Ferienbetreuung der Grundschule teilnehmen, die sie während der Schulzeit besuchen.
6. Schüler/innen, die die vierte Grundschulklasse besuchen und in einer kommunalen Betreuungseinrichtung angemeldet sind, können die angebotene Sommerferienbetreuung im Monat August besuchen, auch wenn sie im darauf folgenden Monat in die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule wechseln. Für diese Betreuung sind Gebühren nach Anlage 2 der Gebührenordnung für Kindertagesstätten und kommunale Betreu-

Anlage 4 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

ungseinrichtungen an Grundschulen der Stadt Waiblingen für die Betreuung während der Schulferien für während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder zu entrichten.

7. Kinder können für 2, 3 oder 5 Tage in der Woche angemeldet werden, wobei die 2 bzw. 3 Wochentage verbindlich für mindestens 3 Monate festzulegen sind. Bei Änderung der Arbeitstage der Eltern oder Schichtarbeit können die Betreuungstage fristlos geändert werden.
8. Die Betreuungsblöcke während der Schulzeit und in den Ferien müssen getrennt voneinander gebucht werden.
9. Während der Schulzeit können unterschiedliche Betreuungsblöcke gebucht werden. Es besteht die Möglichkeit, die Betreuung nur vor oder nach der Schule zu buchen, oder den Block vor der Schule mit einem oder mehreren Blöcken nach der Schule zu kombinieren.
10. Die Betreuungsblöcke MBE und flex. NM können nur von Ganztagsgrundschulkindern gebucht werden. Nur an Tagen, an denen für alle Kinder verbindlicher Nachmittagsunterricht stattfindet, kann der Block MBE von allen Kindern gebucht werden.

**§ 2
Anmeldung**

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadtverwaltung an. Sie anerkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Gebührenordnung. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten der Kinder mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.
2. Ummeldungen sind drei Monate im Voraus auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadt vorzunehmen.
3. In besonderen Härtefällen (z. B. wenn die Eltern/ein Elternteil eine Umschulungsmaßnahme besuchen/t), können die Kinder in Ausnahmefällen auch monatsweise in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen angemeldet werden (Nachweis erforderlich).
4. Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, kann diese aber aufgrund einer Krankheit nicht besuchen, erhalten die Eltern die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attests zurückerstattet.

**§ 3
Regelungen in Krankheitsfällen**

1. Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.
2. Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC- Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Paratyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Anlage 4 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

4. Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von Vibrio cholerae 01 und 0139, Corynebakterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. Und EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.
5. Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.
6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

§ 4

Benutzungsausschluss

1. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung auch während der Ferienbetreuung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
2. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5

Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeiten mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.
6. Die Kinder müssen aus hygienischen Gründen sauber gewaschen und gekleidet in die Betreuungseinrichtung geschickt werden. Im Betreuungsraum dürfen nur Hausschuhe getragen werden. Die Kinder dürfen ein Vesper in die Einrichtung mitbringen.

B. Ganztagsangebote an weiterführenden Schulen

§ 6 Benutzungsbedingungen

Die Stadt Waiblingen bietet an allen Schularten Freizeitangebote für Schüler/innen im Rahmen von Ganztagschulen an. Dazu werden Honorarkräfte (Jugendbegleiter) und Freizeitpädagogen durch die Stadt eingesetzt. Die Angebote legt die Schulleitung fest, falls vorhanden im Benehmen mit dem/der städt. Freizeitpädagogen(in). Schulische Angebote wie Schul-AG's u. ä. fallen nicht unter diese Benutzungsordnung.

Die Angebote sind für die Schüler/innen freiwillig. Bei einer Teilnahme ist der Besuch des Kurses während der gesamten Dauer verpflichtend.

C. Platzkriterien an kommunalen Betreuungseinrichtungen

Platzvergabe in der kommunalen Ganztagsbetreuung an Grundschulen (ehemals Kernzeitenbetreuung und Hort)

Bedarfskriterien:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Berufliche (Weiter-)Bildungsmaßnahme der Eltern
- Schulische oder berufliche Ausbildung (Studium) der Eltern
- Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern
- Für die Entwicklung des Kindes geboten (zum Wohl des Kindes, soziale Dringlichkeit)

Kriterien Platzvergabe:

- 1.1 Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern
 - Dauerhaft
 - Langfristig
 - Kurzfristig/übergangsweise
- 1.2 Umfang der Tätigkeit der Eltern
 - Ganztags
 - Halbtags
 - (nur an bestimmten Wochentagen)
2. Soziale Dringlichkeit
 - Alleinerziehende
 - Beurteilung Jugendamt
 - Krankheit der Mutter...
3. Vorrang von Geschwisterkindern
4. Vorrang von Kindern kommunaler Grundschulen
5. Anmeldedatum
6. Losverfahren